

Allgemeine Geschäftsbedingungen boardingpur

1. Geltung unserer Geschäftsbedingungen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller (im Folgenden: Gast) und der Theilmeier e.K. . Sie erfassen alle Boardinghaus-Verträge und sämtliche anlässlich der Durchführung dieser und sonstiger Verträge erbrachten Leistungen und Lieferungen in bzw. auf sämtlichen jeweils zur Theilmeier e.K. gehörenden Gebäuden und Flächen. Etwa entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden keine Anwendung. Ihnen wird widersprochen.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von boardingpur sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Wohnung nach Antrag des Gastes durch Annahme des Boardinghauses gebucht oder, falls eine Buchungsbestätigung aus Zeitgründen nicht erfolgen konnte, bereitgestellt worden ist.

2.3 Es steht dem Boardinghaus frei, eine Buchung schriftlich zu bestätigen.

3. Bereitstellung und Abreise

3.1 Gebuchte Wohnungen stehen dem Gast in der Regel am Anreisetag ab 12.00 Uhr zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich boardingpur das Recht vor, gebuchte Wohnungen nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.

3.2 Eine Unter- oder Weitervermietung der Wohnung/Zimmer ist ausgeschlossen. Die Belegung der Zimmer mit mehr als der gebuchten Personenanzahl bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Boardinghauses.

3.3 Der Gast ist verpflichtet, sich bei der Anreise auszuweisen und den Meldeschein/Buchungsbestätigung vollständig mit seinen persönlichen Angaben auszufüllen und zu unterschreiben.

3.4 Haustiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Boardinghauses und gegen Berechnung mitgebracht werden.

3.5 Die Abreise muss am Abreisetag spätestens bis 12.00 Uhr erfolgen; zu diesem Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein.

3.6 Eine Verlängerung des Aufenthaltes über den im Aufnahmevertrag vereinbarten Zeitraum hinaus ist nur nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit boardingpur möglich. Diese Absprache soll mindestens vor Ablauf der Hälfte des Aufenthaltszeitraumes erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch boardingpur. Die schriftliche Bestätigung gilt als Vertragsverlängerung im Sinne des Hotelaufnahmevertrages. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht grundsätzlich nicht.

4. Stornierung

4.1 Reservierungen sind für die Vertragspartner grundsätzlich verbindlich. Eine teilweise Stornierung von reservierten Wohnungen und/oder Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für eine Stornierung bereits abgeschlossener Verträge gelten die nachfolgenden Regelungen: Die Zahlungsverpflichtung des Gastes aus dem stornierten Vertrag reduziert sich nicht um die tatsächlich ersparten Aufwendungen des Boardinghauses.

5. Preise / Zahlungen / Aufrechnung / Abtretung

5.1 Die Preise bestimmen sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste von boardingpur, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Geltung hat. Sie beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Falls in der Buchungsbestätigung ein hiervon abweichender Preis vereinbart wird, ist dieser maßgeblich. Liegt die Buchung länger als 4 Monate zurück, kann das boardingpur den dort genannten Preis angemessen anpassen, höchstens aber um 5 %.

5.2 Das Boardinghouse kann bei Buchung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Gastes verlangen.

5.3 Rechnungen des Boardinghauses sind nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

6. Haftung

6.1 Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen des Boardinghauses, auch in technischen Einrichtungen und Konferenzräumen, hinterlassen werden, gelten nur dann als eingebracht, wenn sie ausdrücklich von einer berechtigten Person des Boardinghauses in Obhut genommen werden. In den Zimmern gilt als eingebracht, was der aus dem Vertrag berechnete Gast eingebracht hat. Für nicht eingebrachte Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände und Materialien ist die Haftung des Boardinghauses auf 3.500,00 Euro beschränkt; für Geld, Wertpapier und Kostbarkeiten gilt eine Höchstgrenze von 800,00 Euro. Auch für diesen Anspruch wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Sache gilt Ziffer 6.7. Gegenstände, die der Gast im Boardinghouse zurückgelassen hat, werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Boardinghouse verpflichtet sich, solche Gegenstände 6 Monate aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, sofern ein sichtlicher Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. In allen anderen Fällen werden diese gegen Quittierung dem Finder ausgehändigt. Eine Haftung des Boardinghauses ist insofern ausgeschlossen.

6.2 Soweit dem Gast ein Stellplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag, sondern ein Mietvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Boardinghousegrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge haftet das Boardinghouse nicht. Eine Überwachungspflicht des Boardinghauses besteht nicht.

6.3 Unbeschadet der Regelungen in Ziffern 6.1 bis 6.2 ist die Haftung des Boardinghauses für Schäden gleich welcher Art (vertraglich oder deliktisch) ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht - für Schäden, die das Boardinghaus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch das Boardinghaus beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.

6.5 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Boardinghauses - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für das Boardinghaus bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insofern ist die Haftung des Boardinghauses für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Gastes zuzurechnen sind.

6.6 Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise im Boardinghaus anzuzeigen. Ansprüche des Gastes sind innerhalb von 14 Tagen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem Boardinghaus schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Schadensersatzansprüche des Gastes wegen leichter Fahrlässigkeit des Boardinghauses gem. den vorstehenden Ziffern 6.4 und 6.5 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch das Boardinghaus oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

6.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 6.1 bis 6.6 gelten auch für die Haftung des Boardinghauses für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Boardinghauses.

6.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

6.9 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgesehen, verjähren alle Haftungsansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Aushandeln, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ebenso wie sämtliche weiteren gesetzlichen, auch deliktischen Haftungsansprüche in einem Jahr ab dem Tag, an dem die Leistungserbringung nach dem Vertrag beendet wurde bzw. werden sollte.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

7.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist Gütersloh.

7.2 Im kaufmännischen Verkehr, wenn also der Gast Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der von boardingpur. Das gilt auch für den Fall, dass der Gast als Nichtkaufmann die Voraussetzung von § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung dem Boardinghaus nicht bekannt ist.

7.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Datenschutz

Das Boardinghaus ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Gast - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von dem Boardinghaus beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.